

Gemeinde

09671139 - Gemeinde Laufach

Bekanntmachung
**über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des
 Gemeinderates, ersten Bürgermeisters, Kreistages, Landrates,
 am Sonntag, 08. März 2026**

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag der Einreichung / ab dem Tag nach der Einreichung¹⁾ des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 19.01.2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	Barrierefrei ja / nein
1	Rathaus Laufach Zimmer R1-01 (1.Stock) Raiffeisengasse 4 63846 Laufach	Mo.: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Di.: 07:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Mi.: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Do.: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Fr.: 08:30 – 12:00 Uhr (nach telefonischer Rücksprache) Zusätzlich am Sa., 21.02.2026 11:00 – 13:00 Uhr Do., 29.01.2026 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 20:00 Uhr	ja

Am 24. und 31. Dezember 2025 bleibt das Rathaus Laufach geschlossen.

Zu den Sonderöffnungszeiten werden ausschließlich die genannten Wahlangelegenheiten bearbeitet.

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsräum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsräum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Laufach, 11.12.2025



Friedrich Fleckenstein
1. Bürgermeister

¹⁾ Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in Abstimmung mit der Gemeinde nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG zu entscheiden, ob Unterstützungslisten bereits am Tag der Einreichung eines Wahlvorschlags ausgelegt werden.